

mungsschreiben an ihn Zeugniß, welches Junilius Africanus (s. d. Art.) dem Leitfaden der biblischen Einleitung vorausschickte. Selbst bei den aufregenden Religionsstreitigkeiten in Constantinopel fand er noch Muße und Reigung, sich nach den biblisch-ergetischen Leistungen der Griechen zu erkundigen, und veranlaßte dadurch die Herausgabe dieser aus der Schule zu Nisibis stammenden und im Mittelalter so viel gebrauchten Schrift. Früher schon (um 540) hatte Primasius selbst einen Commentar über die Apocalypse des hl. Johannes verfaßt (Migne l. c. 793—936), der von Beda und anderen Schriftstellern des Mittelalters stark benutzt wurde. Die Richtigkeit steht ungewisselhaft fest, da Cassiodor den Commentar in seinen 544 verfaßten Institutionen (De inst. div. litt. 9) als Werk eines Zeitgenossen citirt. Die Schrift ist einem gewissen Cassorius gewidmet, der als vir illustris eine der höchsten Rangstufen im Reiche einnahm. In dem Prolog erklärt Primasius selbst, daß er Werken des hl. Augustinus Zeugnisse entnommen und das Brauchbare aus dem Commentare des Donatisten Iconius, den der hl. Augustin einen scharfsinnigen und redewandten Mann nennt, sicut pretiosa in stercore gemma verwerthet, das Ungereimte verworfen oder im katholischen Sinne umgestaltet habe; daher ist es schwer, die Entlehnungen aus Iconius durchweg zu erkennen und dessen Commentar wiederherzustellen. Neben der Auslegung und dem Bibeltext des Primasius geht eine alt-afrikanische Uebersetzung her, auf deren Werth schon Bengel (Apparatus crit. ad novum Test., 2. ed., Tüb. 1793, 494) aufmerksam gemacht hat. Primasius stellt besonders den mystischen Sinn heraus, nach dem Wort des hl. Hieronymus: Apocalypsis Joannis tot habet sacramenta quot verba. Zudem sei die Apocalypse reich an Tropen, Figuren und Visionen als die Prophetien Ezechiels und Daniels (Prol.). Die beste Ausgabe des Commentars ist zu Basel 1544 erschienen. — Das von Cassiodor ebenfalls erwähnte Buch quid faciat haereticum, welches die um 428 begonnene Schrift des hl. Augustin De haeresibus fortsetzte, ist leider verloren. Die Primasius zugeschriebenen Commentare über die 14 paulinischen Briefe (Migne l. c. 415—794), welche größtentheils aus den Schriften der hl. Hieronymus, Ambrosius, Augustinus u. A. geschöpft sind, scheinen ihm nicht anzugehören. Cassiodorius Senator, Isidor von Sevilla, Trithemius und das ganze Mittelalter wissen nichts von solchen Leistungen des Primasius; auch die Methode der Erklärung, die Anlage und der Charakter sind ganz verschieden von dem Commentar zur Apocalypse. In diesem herrscht mehr Selbständigkeit der Interpretation, die frei von aller Polemik ist, während die Commentare zu den paulinischen Briefen Satz für Satz erklären und die Befreiung der zahlreichen vorausgehenden Häresen, besonders der Pelagianer und Manichäer, im Auge

haben. Der Commentar zum Hebräerbriefe (Migne l. c. 685—794) ist aus einer bessern Quelle auch als Werk des Bischofs Haymo (s. d. Art.) von Halberstadt bei Migne (PP. lat. CXVII, 819 ad 938) abgedruckt. In der Bibliotheca max. vet. patrum VIII, Lugd. 1677, 1079 sqq. erscheint derselbe als Werk des Bischofs Remigius von Reims. Die Frage nach dem wirklichen Auctor bedarf noch eingehender Untersuchung; derselbe lebte aber wohl nach Cassiodor und Isidor von Sevilla. (Vgl. Rihn, Theodor von Mopsuestia, Freib. 1880, 248—254, und besonders J. Hausleiter, Leben und Werke des Bischofs Primasius von Hadrumetum, Erlangen 1887 [Gymnasialprogramm].) [Rihn.]

Primatialrechte des Papstes kann man die Summe aller derjenigen Rechte nennen, welche dem Papste als dem Oberhaupt der Kirche zustehen. Sie haben ihre Grundlage in dem Primat, welcher dem Papste von Christus verliehen ist (vgl. d. Art. Papst), und lassen sich gemäß der Unterscheidung von primatus honoris und primatus jurisdictionis einteilen in päpstliche Ehrenrechte und Jurisdictionsrechte. Erstere sind nicht so nothwendig mit dem Primat verbunden, daß sie von Anfang an und ausschließlich dem Inhaber des Primates hätten zutommen müssen, sondern es ist bei ihnen eine geschichtliche und kirchenrechtliche Aenderung denkbar und thatsächlich in Einzelheiten vorgekommen (s. u. A.). Die Jurisdictionsrechte dagegen, welche man Primatialrechte im engeren und eigentlichen Sinne nennen kann, sind durchaus nothwendige; eine Unterscheidung derselben in wesentliche und unwesentliche, wie die Gallicaner, Febronianer und Josephiner wollten, verkennet vollständig die Natur des Primates und beruht, soweit sie aus der Geschichte des Papstthums bewiesen werden soll, auf einer Verwechslung des Rechtes an sich mit der Ausübung desselben, welche zeitweilig und nach den verschiedenen Verhältnissen suspendirt sein kann. So haben allerdings die Päpste nicht von Anfang an die Ausübung aller Primatialrechte urgirt, damit aber ihrem Rechte selbst nichts vergebend. — Im Einzelnen gestalten sich die Primatialrechte des Papstes folgendermaßen.

A. Als päpstliche Ehrenrechte erscheinen 1. gewisse ehrende Benennungen und Titel, welche jetzt ausschließlich dem Papste zustehen. Dazu gehören besonders die Namen Papst (papa), Summus pontifex und Pontifex maximus. Alle diese Ausdrücke wurden in den ersten Jahrhunderten auch von Bischöfen gebraucht; doch kam dieß im Abendlande allmählig vollständig außer Gebrauch (vgl. darüber und über die anderen Titulaturen d. Art. Papst IX, 1883 f.). — Ebenso zeigt sich 2. die päpstliche Würde in gewissen Insignien. Dazu gehören der Gebrauch der Mitra und des Palliums (s. d. Art.) bei allen gottesdienstlichen Functionen, speciell der Gebrauch der Tiara (s. d. Art.), des geraden Hirtenstabes (s. d.